

Bekanntmachungssatzung der Stadt Seifhennersdorf

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SachsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SachsGVBl. S. 542), sowie § 4 des Gesetzes zur Forderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SachsGVBl. S. 398)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 422) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalkommunikationsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SachsGVBl. Nr. 16/2015, S. 693) hat der Stadtrat von Seifhennersdorf am 17.12.2020 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seifhennersdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsubliche Bekanntmachung oder ortsubliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seifhennersdorf erfolgen durch öffentliche Zuganglichmachung im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Abs. 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“, den die Stadt Seifhennersdorf jeweils auf Antrag zur Aushandigung bereithält.

§ 3 Amtsblatt

- (1) Das Elektronische Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf erscheint regelmäßig einmal im Kalendermonat, bei Notwendigkeit auch mehrmals monatlich, auf der Internetseite der Stadt Seifhennersdorf (<http://www.seifhennersdorf.de>) und wird sodann dort für die Dauer eines Monats zugänglich gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Elektronische Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beziehungsweise einschlägiger spezieller Rechtsvorschriften dauerhaft für jedermann zugänglich archiviert.
- (2) Der Zugang zum Elektronischen Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf über den Internetauftritt www.seifhennersdorf.de ist kostenfrei.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Seifhennersdorf auf der Internetseite der Stadt Seifhennersdorf erstmalig zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen.
- (4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Zuganglichmachung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Seifhennersdorf, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 4 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne und andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Seifhennersdorf (mit Angabe von: Fachdienst, Gebäude, Straße, Hausnummer, Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Hierzu gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

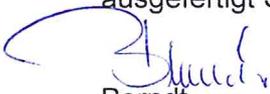
§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.

ausgefertigt Seifhennersdorf, den 18.12.2020


Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten